Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 4. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend; Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Gesetz.

(Vom 21. Juni 1894.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 27. Juni 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293), erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Dem Artikel 11 wird als dritter Absatz beigefügt:

Ausnahmsweise kann unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Kontrolen gestattet werden, daß die Inhaber der in Absatz 1 genannten Räume in diesen für ihre eigene Haushaltung und zur Verabreichung an ihre ständigen oder unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter Kunstwein von der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) bezeichneten Art darstellen. Für Jeden, dem diese Erlaubniß ertheilt wird, wird die Menge des darzustellenden Kunstweins von der Steuerverwaltung nach Anhörung der Gemeindebehörde alljährlich festgesetzt.

2. Der zweite Absatz des Artikel 15 erhält folgende Fassung:

Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten, die dem Verbot in Artikel 11 Absatz 1 zuwider in ihren Wirthschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, oder im Fall des Artikel 11 Absatz 3 über die von der Steuerverwaltung festgesetzte Menge hinaus Kunstwein bereiten oder über den auf Grund des Artikel 11 Absatz 3 dargestellten Kunstwein in anderer als der zugelassenen Weise verfügen, werden neben der in Absatz 1 angedrohten Defraudationsstrafe mit einer Zusatzstrafe von 100 bis 1 000 Mark belegt.

3. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1894 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 21. Juni 1894.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für Unterrichtswesen (Ausgabetitel IX. B., Außerordentlicher Etat, III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten) erhält für die Jahre 1894 und 1895 den anliegenden Nachtrag.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrag von 6480 ℳ. ist durch einen entsprechenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Nachtrag

zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1894 und 1895.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

	Voranschlag für 1894 und 1895 zusammen. ℳ.
§. 1. Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Großherzogliche Schnitzereischule in Furtwangen	2220
§. 2. Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und zur Anschaffung eines elektrischen Motors in die Großherzogliche Uhrmacherschule in Furtwangen	4260

Bekanntmachung.

(Vom 28. Juni 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 262) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. Gülich.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag, Laun, Secan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge; ferner die Stadt Prag.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz; ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Saros.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Rußland wegen gegenseitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder betreffend.

Verordnungen des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 26. Juni 1894 betreffend.

Gesetz.

(Vom 14. Juli 1894.)

Die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, wird aufgehoben.

Artikel II.

Der Artikel IV. in dem Gesetze vom 5. Juli 1888, Aenderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, wird aufgehoben.

Gegeben zu St. Blasien, den 14. Juli 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juni 1894.)

Das Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Rußland wegen gegenseitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder betreffend.

Nachstehend bringen wir das zwischen dem deutschen Reiche und Rußland unterm 10. Februar d. J. abgeschlossene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder, welches am 7. Mai d. J. in Kraft getreten ist, in der durch das Centralblatt für das deutsche Reich vom 30. März d. J. Nr. 14 veröffentlichten Uebersetzung zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 29. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.:

Schenkel.

Vdt. Hofmann.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Theil zur Wieder-Uebernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

Artikel 1.

Beide Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimathsstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 5.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Fall soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

Verordnung.

(Vom 4. Juli 1894.)

Den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), vom 26. April 1886, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177), und vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), wird bestimmt:

Die Steuerkommissäre sind ermächtigt, Gesuche um Feststellung von Steuerabgang oder Steuerrückvergütung, die in Fällen des Todes eines Einkommensteuer-, Gewerbsteuer- oder Kapitalrentensteuerpflichtigen, oder des Wegzugs eines Einkommensteuer- oder Kapitalrentensteuerpflichtigen aus dem Großherzogthum, oder der gänzlichen Aufgabe eines Gewerbebetriebs eingereicht werden, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben, alsbald zu erledigen und zutreffendenfalls die sofortige Einstellung der Steuererhebung und die Leistung von Steuerrückersatz herbeizuführen.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Verordnung.

(Vom 6. Juli 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 26. Juni 1894 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juni 1894, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1895 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

In der diesseitigen Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), erleidet §. 43 folgende Aenderungen:

1. Der dritte Absatz der Ziffer 2 erhält nachstehende Fassung:

Bei Festsetzung der Strafe für die Verfehlungen, die der Steuerpflichtige durch Unterlassung der Abgabe einer Steuererklärung oder Anmeldung oder durch wahrheitswidrige Angaben in einer solchen oder in einem nach Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes eingereichten Gesuche in den letzten fünf Jahren begangen hat, sind die letzten fünf Jahre vom Tag der Erlassung des Strafbescheids oder von der ersten richterlichen Untersuchungshandlung an, wenn eine solche der Erlassung des Strafbescheids vorhergegangen oder ein Strafbescheid nicht erlassen worden ist (§. 68 des Strafgesetzbuchs, §. 459 Absatz 3 der Strafprozeßordnung), zurückzurechnen. Eine Bestrafung wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes kann hiernach nicht mehr eintreten, wenn seit dem Ablauf der in Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes gewährten zusätzlichen Frist von vier Wochen fünf Jahre verstrichen sind. In den Fällen des Artikel 19 beginnt die Verjährung der Strafverfolgung mit Ablauf der den Erben 2c. eingeräumten sechsmonatlichen Frist.

2. Der zweite Absatz der Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

Dagegen ist bei der Strafausmessung nur der einfache Betrag der nachzuzahlenden Steuer als der hinterzogene Steuerbetrag zu behandeln.

3. Der Ziffer 3 wird als dritter Absatz beigefügt:

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Artikel 19 des Gesetzes ist die verwirkte Strafe gegen Jeden, dem eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, zu erkennen und zwar bildet, wenn die Defraudationsstrafe auszusprechen ist, die ganze von dem Erblasser vorenthaltene Steuerschuldigkeit ohne Rücksicht auf die Größe des Erbtheils des zu Bestrafenden die Grundlage für die Berechnung der Strafe.

§. 2.

Die diesseitige Verordnung vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), erleidet folgende Aenderungen:

1. In §. 19 ist
   a. im ersten Absatz der Ziffer 1 statt: „innerhalb dreier Monate": „binnen sechs Monaten" zu setzen;
   b. in Ziffer 2 statt: „des dritten Monats": „des sechsten Monats" zu setzen;
   c. in Ziffer 4 unter d. statt: „von dem Tage der ersten Erklärung der Erben, beziehungsweise von dem Tage des ersten Fristgesuchs derselben": „von dem Todestage des Erblassers" zu setzen;
   d. in Ziffer 5 der zweite Absatz und im dritten Absatz das Wort: „hiernach" zu streichen;
   e. Ziffer 6 wie folgt zu fassen:

   Die Erben und die Wittwe sind verbunden, wenn der Erblasser nach dem 1. April gestorben ist, für das Jahr seines Todes die Steuer nachzuzahlen.

2. In §. 20 ist

a. der Eingang des ersten Absatzes der Ziffer 3: „die in Artikel 27 und 29 erwähnten letzten drei Jahre sind“ zu ersetzen durch: „die fünfjährige Frist für die Strafverjährung ist“;

b. im zweiten Absatz der Ziffer 3 statt: „3 Jahre“: „fünf Jahre“ zu setzen;

c. der vierte Absatz der Ziffer 3, wie folgt, zu fassen:

In den Fällen des Artikel 31 beginnt die Verjährung der Strafverfolgung mit Ablauf der den Erben ꝛc. eingeräumten sechsmonatlichen Frist.

Karlsruhe, den 6. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zur Gehaltsordnung.

Gesetz.

(Vom 9. Juli 1894.)

Nachtrag zur Gehaltsordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Einführungsbestimmungen.

1. An die Stelle des der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450) beigegebenen Tarifes nebst den späteren Ergänzungen (Gesetze vom 11. Juni 1890 und vom 28. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 285 und von 1892 Seite 259) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1895 der anliegende neue Tarif.

2. Der letzte Absatz von §. 2 der Gehaltsordnung erhält folgenden Zusatz:

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Belassung derselben, insolange als das betreffende richterliche Amt bekleidet oder die Funktion ausgeübt wird.

3. Der vorletzte Absatz von §. 9 der Gehaltsordnung erhält vom 1. Januar 1895 an die folgende Fassung:

Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.

4. Die Vorschrift in §. 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall.

5. Die gegen bisher geänderte Eintheilung der Amtsstellen hat für die nach dem neuen Tarife in eine höhere Abtheilung eingereihten Beamten die Gewährung einer Beförderungszulage nicht zur Folge.

§. 2.

Zulagen und Theilzulagen auf 1. Januar 1895.

1. Die Gehaltszulage, die ein Beamter nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1895 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Beamter am Schlusse des Jahres 1894 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1895 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1895 den Theilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältniß des bis dahin abgelaufenen Theiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Jedoch wird bei Beamten der Abtheilungen D. und aufwärts des neuen Tarifes eine solche Theilzulage nur dann gewährt, wenn der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen verändert.

3. Die tarifmäßige Alterszulage, die ein Beamter am Schluß des Jahres 1894 bereits bezieht, wird auf 1. Januar 1895 in Gehalt umgewandelt; die einem Beamten auf 1. Januar 1895 anfallende Alterszulage wird in unverändertem Betrage, aber als Gehalt verwilligt; einem Beamten, der am Schluß des Jahres 1894 Anwartschaft auf eine erst später anfallende Alterszulage hat, wird das nach Ziffer 2 berechnete Betreffniß derselben auf 1. Januar 1895 als Gehalt bewilligt.

Die gleiche Vorschrift gilt für die Umwandlung und Gewährung derjenigen Zulagen, die ein Beamter gemäß §. 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung nach den Verhältnissen am Schluß des Jahres 1894 als Alterszulage bezieht oder zu erwarten hat.

4. Für diejenigen Beamten, deren Gehalt nach Ziffer 1, 2 oder 3 dieses Paragraphen auf 1. Januar 1895 erhöht worden ist, beginnt mit dem gleichen Zeitpunkte der Lauf der neuen Zulagefristen gemäß §. 4.

§. 3.

Außerordentliche Gehaltszulage.

1. Die am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis mit K. erhalten auf 1. Januar 1895 eine außerordentliche Zulage;

ausgenommen sind die Notare, Bezirksassistenzärzte, Badeärzte, Gerichtsvollzieher, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung.

2. Diese außerordentliche Zulage beträgt vier Prozent des Höchstgehaltes, der im neuen Gehaltstarife für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist, mit Aufrundung, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Der Höchstbetrag der außerordentlichen Zulage wird für alle Beamten auf hundert Mark festgesetzt und es darf außerdem bei den seit 1. Januar 1890 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten Beamten durch Gewährung dieser Zulage und der Zulage nach §. 2 derjenige Betrag nicht überschritten werden, den der Beamte am 1. Januar 1895 bezöge, wenn auf ihn seit seiner ersten etatmäßigen Anstellung die Vorschriften der Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarifes Anwendung gefunden hätten und der so gefundene Betrag, in sinngemäßer Anwendung von §. 2 Ziffer 2 gegenwärtigen Gesetzes, um die erdiente Theilzulage erhöht würde.

3. Die außerordentliche Zulage wird zwar auch neben der Theilzulage (§. 2 Ziffer 2 und 3) gewährt; indessen darf der Höchstgehalt der Gehaltsklasse, der die Amtsstelle des Beamten durch den neuen Tarif zugewiesen ist, durch keinerlei Gehaltszulage überschritten werden.

§. 4.

Anfangsgehalt und Fristenlauf.

1. Ist der nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 sich ergebende Gehalt kleiner als der neue Anfangsgehalt der vom Beamten bekleideten Amtsstelle, so erhält der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an den neuen Anfangsgehalt.

2. Für alle am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis K. und für diejenigen Beamten der bisherigen Tarifabtheilung D., für deren Amtsstelle der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen abändert, beginnt mit dem 1. Januar 1895 der Fristenlauf für eine Anfangszulage nach dem neuen Tarif. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wie groß der Gehalt ist, den der Beamte bezieht, oder ob er etwa in seiner dermaligen oder in einer früheren Stellung eine Anfangszulage oder nach §. 2 einen Theilbetrag einer solchen schon erhalten hat.

Wird der Beamte nach dem 1. Januar 1895 befördert, bevor diese Anfangszulage angefallen ist, so wird sie nach der für seine neue Stellung geltenden Vorschrift bemessen.

§. 5.

Nebengehalte.

1. Nebengehalte, die auf Grund des bisherigen Tarifs bewilligt, im neuen Tarif aber nicht mehr oder in geringerem Betrage vorgesehen sind, verbleiben den Beamten, die sie am Schluß des Jahres 1894 bereits beziehen, im Allgemeinen ungeschmälert; sie kommen nur insoweit in Wegfall, als die für ihre Bewilligung maßgebend gewesenen Voraussetzungen aufhören oder der bisherige Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der vom Beamten am Schlusse des Jahres 1894 bekleideten Amtsstelle durch anfallende Gehaltszulagen überschritten wird.

2. Diese letztere Vorschrift gilt auch für solche Nebengehalte, die einem Beamten, zur Ergänzung der Bezüge auf sein früheres Einkommen, über den bisherigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hinaus belassen worden sind.

3. Bei Anwendung der Vorschriften in §. 23 der Gehaltsordnung bleibt die außerordentliche Zulage, die auf Grund des §. 3 gegenwärtigen Gesetzes gewährt wird, außer Betracht, jedoch darf der Gesammtbezug des Beamten den Höchstgehalt seiner Amtsstelle nach dem neuen Tarife nicht übersteigen. Ebenso kommt jene außerordentliche Zulage für die Anrechnung wandelbarer Bezüge nicht in Betracht.

§. 6.

Uebergangsbestimmungen.

1. Soweit auf 1. Januar 1894 oder später bis zur Verkündung dieses Gesetzes Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hätten gewährt werden können, nicht bewilligt worden sind, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, auf den die Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt waren, nachträglich verliehen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die bei Verkündung dieses Gesetzes noch im aktiven Dienst stehenden wie für die seit 1. Januar 1894 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten.

2. In der Uebergangszeit kommt bei Feststellung der Zulagen und Theilzulagen auch diejenige Dienstzeit zur Anrechnung, die ein Beamter vor dem 1. Januar 1895 im Bezug des für seine Amtsstelle maßgebenden festen oder Höchstgehaltes zugebracht hat. Jedoch kann im Vollzug dieser Bestimmung der Ablauf der Zulagefrist nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1895 festgesetzt und eine auf diesen Zeitpunkt oder schon früher nach den bisherigen Vorschriften angefallene Zulage nicht nachträglich abgeändert werden.

3. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen G. F. und E., deren Amtsstelle im neuen Gehaltstarif unter Abtheilung D. eingereiht ist, kann auf den Zeitpunkt, auf den sie beim Fortbestand des bisherigen Gehaltstarifs durch Vorrücken in eine höhere Tarifabtheilung eine nach dem neuen Tarif nicht mehr zulässige Beförderungszulage erhalten hätten, eine entsprechende außerordentliche Gehaltszulage gewährt werden. Der Lauf der Zulagefristen wird durch diese Zulage nicht berührt. Auf die Notare findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. In ähnlicher Weise kann auch sonst eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Ordnung der Gehaltsverhältnisse stattfinden, wo ein auf Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellter Beamter durch die Uebergangsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, entgegen der Absicht desselben, in seinem Diensteinkommen dauernd ungünstiger gestellt würde, als bei unveränderter Geltung der bisherigen Vorschriften. Die bezüglichen Verfügungen werden durch landesherrliche Entschließung getroffen und sind dem nächsten Landtag zur Kenntniß zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Wohnungsgeld.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 bestimmt sich der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld nach dem anliegenden Tarif; die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend, sind aufgehoben.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die den Inhabern von freien und von Dienstwohnungen durch §. 2 des ebengenannten Gesetzes gewährten Vergünstigungen zurückgezogen.

Soweit für deren Wegfall ein am Schluß des Jahres 1894 im Genuß solcher Wohnung stehender Beamter nicht durch die außerordentliche Gehaltszulage Ersatz erlangt, erhält er zum Ausgleich eine Dienstzulage im entsprechenden Betrage; dieselbe ist zurückzuziehen, sobald dem Beamten freie oder Dienstwohnung nicht mehr zugewiesen ist, ferner sobald er im Gehalt über den Betrag hinauskommt, den er auf der vor 1895 von ihm bekleideten Amtsstelle nach den damaligen Vorschriften als Gehalt zuzüglich der Alterszulage hätte erlangen können.

3. Soweit in Folge der neuen Ortsklasseneintheilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze einschließlich der am 1. Januar 1892 eingetretenen provisorischen Aufbesserung eine Ermäßigung erfahren, soll den Beamten, die am Schlusse des Jahres 1894 das bisherige höhere Wohnungsgeld bereits beziehen und nicht im Genusse einer freien oder Dienstwohnung sich befinden, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

Gegeben zu St. Blasien, den 9. Juli 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehalts-Tarif.

Abtheilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 12 000 ℳ.

Minister;
Ministerialpräsidenten;
Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 10 000 ℳ.

Präsident der Oberrechnungskammer;
Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 8 400 ℳ.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Anmerkung zu Abtheilung A.

Dienstzulagen erhalten:

a. Minister (Ord.-Zahl 1) jährlich 6 000 ℳ.;

b. Ministerialpräsidenten (Ord.-Zahl 1) jährlich 4 000 ℳ.

Außerdem erhält derjenige Minister oder Ministerialpräsident, welchem die Repräsentation übertragen ist, einen Repräsentationsgehalt von jährlich 10 000 ℳ.

Abtheilung B.

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 7500 ℳ.

Ministerialdirektoren und vorsitzende Räthe der Ministerien;
Direktoren der Kollegialmittelstellen;
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht;
Präsidenten der Landgerichte.

B. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 7500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 600 ℳ. nach je 2 Jahren.

Gesandter in Berlin;
Oberstaatsanwalt;
Vorstand des Geheimen Kabinets;
Direktor der Amortisationskasse;
Vorstand der Baudirektion.

B. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: 6800 ℳ.
Ordentliche Zulage: 600 ℳ. nach je 2 Jahren.

Kollegialmitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer;
Abtheilungsvorstände und vorsitzende Räthe bei Kollegialmittelstellen;
Erste Staatsanwälte;
Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

B. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 6 800 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 2 Jahren.

Landgerichtsdirektoren;
Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräthe;
Korpskommandeur der Gendarmerie;
Direktor des Generallandesarchivs;
Vorstand des Statistischen Bureaus.

B. Ord.-Zahl 5.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule;
Professoren der Akademie der bildenden Künste;
Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken;
Vorstand der Sternwarte;
Vorstand der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und Konservator.

Anmerkung zu Abtheilung B.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 2, 3 und 4: 300 ℳ.
2. Der Gesandte (Ord.-Zahl 2) bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 28 000 ℳ.
3. Auf die Professoren der Akademie der bildenden Künste findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen erhalten:
   a. der Generaldirektor der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 1) jährlich 1 200 ℳ.;
   b. der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinets (Ord.-Zahl 2) jährlich je 700 ℳ innerhalb des Höchstgehalts;
   c. Mitglieder der Ministerien (Ord.-Zahl 3) als Landeskommissäre jährlich 900 ℳ.;
   d. Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 3) jährlich 700 ℳ

Abtheilung C.

C. Ord.-Zahl 1.

Höchstgehalt: 6 200 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I.).

C. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 5 800 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Mitglieder von Kollegialmittelstellen;
Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien;
Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

C. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: 5 500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Bezirksämter;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II.);
Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen.

C. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 5 500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 350 ℳ. nach je 2 Jahren.

Mitglieder der Landgerichte.

C. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: 5500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Oberrealschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschulen;
Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse.

C. Ord.-Zahl 6.

Höchstgehalt: 5200 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Vorstand der Münzverwaltung;
Distriktskommandanten der Gendarmerie.

C. Ord.-Zahl 7.

Höchstgehalt: 5000 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Räthe beim Generallandesarchiv und beim Statistischen Bureau;
Kreisschulräthe;
Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt;
Gewerbeschulinspektoren.

Anmerkung zu Abtheilung C.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1)
   bei Ord.-Zahl 1, 2 und 3: 300 ℳ,
   im Uebrigen: 200 ℳ.
2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Bahn (vergl. Ord.-Zahl 2) erhält einen Gehalt bis zu 6000 ℳ. und daneben eine Dienstzulage von 500 ℳ.

3. Dienstzulagen erhalten ferner:

a. die Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ innerhalb des Höchstgehalts;

b. zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter (Ord.-Zahl 3) jährlich 500 ℳ; die in den Höchstgehalt von 5 500 ℳ eingerückten Amtsvorstände, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 ℳ beziehen, eine solche von 300 ℳ jährlich;

c. Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 ℳ innerhalb des Höchstgehalts;

d. Landgerichtliche Untersuchungsrichter (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 ℳ, Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 ℳ;

e. Mitglieder der Landgerichte (Ord.-Zahl 4) nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 ℳ;

f. Direktoren der in Ord.-Zahl 5 Absatz 1 genannten Schulanstalten nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 ℳ;

g. ein Distriktskommandant (Ord.-Zahl 6) für Besorgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando jährlich 500 ℳ;

h. Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars und der Turnlehrerbildungsanstalt (Ord.-Zahl 7) jährlich 300 ℳ.

Abtheilung D.

D. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchstgehalt:	5000 ℳ.
Anfangszulage:	500 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Amtsrichter, Staatsanwälte im Range von Landgerichtsassessoren;
Notare, Gerichtsnotare, Notariatsinspektoren;
Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten;
Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen;
Rektoren erweiterter Volksschulen;
Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I.);
Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;
Vorstände der technischen Bezirksstellen (Bezirksbauinspektionen, Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kulturinspektionen) einschließlich der Bahnbau- und Maschineninspektoren;
Hauptkassier der Schuldentilgungskasse;
Finanz- und Steuerinspektoren, Katasterinspektoren;
Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salineverwalter, Oberförster;
Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;
Betriebsinspektoren (Eisenbahnverwaltung) und Dampfschifffahrtsinspektor.

D. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 5000 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt, der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule;
Professoren der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschulen;
Landesgeologen;
Bergmeister;
Aerzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Anfangszulage: 500 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Zentralstellen und als Sekretäre bei Ministerien, Mittelstellen, Gerichtshöfen und der Amortisationskasse;
Zweite Beamte bei Bezirksämtern;
Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;
Zweite Beamte der Münz- und Salinenverwaltung;
Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen.

D. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 300 ℳ. nach je 2 Jahren.

Strafanstaltsärzte;
Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: 4300 ℳ.
Ordentliche Zulage: 300 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstände der landwirthschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.

D. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 3500 ℳ.
Anfangszulage: 500 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Hauptamtskontroleure, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;
Zweite Beamte der Forstverwaltung.

D. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 3500 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C. gehörig.

D. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: 1200 ℳ.
Höchstgehalt: 3500 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bezirksärzte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

D. Ord.-Zahl 9.

Höchstgehalt: 2 300 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstand der Impfanstalt.

D. Ord.-Zahl 10.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule.

Anmerkung zu Abtheilung D.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung D. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 200 ℳ.
2. In drei größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts (Ord.-Zahl 3) mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ord.-Zahl 3) angestellt werden.
3. Das Diensteinkommen der Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter 2c.), die als Revisionsvorstände Verwendung finden, kann nach den für Ord.-Zahl 1 geltenden Bestimmungen festgestellt werden; ebenso können die als Stiftungsverwalter oder als Vorstände von Universitätskassen oder bei der Katastrirung der direkten Steuern verwendeten Finanzbeamten der Ord.-Zahl 3 in den geeigneten Fällen mit den Dienstrechten und Bezügen der in Ord.-Zahl 1 aufgeführten Finanzbeamten angestellt werden.

   Die vor dem 1. Januar 1893 in die damalige erste Gehaltsklasse der Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, der Vorstände der Universitätskassen oder der Steuerkommissäre eingereihten Beamten werden auch weiterhin als Beamte der Abtheilung D. Ord.-Zahl 1 angesehen und rücken dementsprechend im Gehalt vor.
4. Für Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8) ist der tarifmäßige Anfangsgehalt, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.
5. Bei den Notaren bezeichnen die in Ord.-Zahl 1 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 4 000 ℳ. zu Grunde gelegt werden.

6. Den Bezirksärzten (Ord.-Zahl 8) wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.
8. Auf die Strafanstaltsärzte (Ord.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ord.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8), den Vorstand der Impfanstalt (Ord.-Zahl 9) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. Amtsrichter (Ord.-Zahl 1) als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 ℳ;
   b. bei den mit mehr als 3 Richtern (oder Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten, der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter jährlich 500 ℳ, sofern er nicht gemäß Anmerkung 9. a eine solche von 600 ℳ bezieht;
   c. Staatsanwälte, so lange sie in die Ord.-Zahl 1 dieser Abtheilung eingereiht sind, innerhalb des Höchstgehalts jährlich 300 ℳ;
   d. Notariatsinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ;
   e. Oberzollinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ, die bei drei größeren Hauptämtern jährlich bis zu 600 ℳ; außerdem der Oberzollinspektor in Mannheim als Hafenkommissär weitere 200 ℳ;
   f. die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 ℳ;
   g. die technischen Zentralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der nicht unter f. genannten Zentralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) sowie der Dampfschifffahrtsinspektor (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ.

Abtheilung E.

E. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 4800 ℳ.
Anfangszulage: 400 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;
Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I.);
Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I.);
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.);
Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I.);
Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse I.).

E. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Anfangszulage: 400 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 3 Jahren.

Revisionsvorstände bei Mittelstellen;
Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II.);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II.);
Obergeometer der Technischen Hochschule;
Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle;
Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt;
Meteorologe beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie;
Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Statistischen Bureau und der Domänendirektion;
Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse I.);
Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I.);
Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse II.).

E. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchstgehalt:	4300 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	400 ℳ. nach je 3 Jahren.

Landständische Archivare;
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.);
Zahlmeister (Kassiere, Kontroleure) bei Zentralkassen;
Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I.);
Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse II.).

E. Ord.-Zahl 4.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Universitäts-Musikdirektoren;
Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer an Hochschulen.

Anmerkung zu Abtheilung E.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung E. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1)
   bei Ord.-Zahl 1: 200 ℳ,
   im Uebrigen: 100 ℳ.
2. Als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Abtheilung E. Ord.-Zahl 3, Abtheilung F. Ord.-Zahl 5, je nach dem Dienstalter des Beamten) können die Vorsteher der Zollstellen in Basel, Schaffhausen und Waldshut angestellt werden. Die vor dem 1. Januar 1893 als Zollinspektoren mit Hauptamtsverwaltersrang angestellten Beamten dieser Art können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung E. Ord.-Zahl 2 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
3. Auf die Universitäts-Musikdirektoren und die Hilfslehrer an Hochschulen (Ord.-Zahl 4) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen von je 300 ℳ jährlich innerhalb des Höchstgehalts erhalten folgende Beamte der Ord.-Zahl 1:
   die Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.);
   die Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I.).

Abtheilung F.

F. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchstgehalt:	4000 ℳ.
Anfangszulage:	400 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	400 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretäre und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer.

F. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchstgehalt:	4000 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	300 ℳ. nach je 3 Jahren.

Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse II.);

Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II.).

F. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchstgehalt:	3800 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	350 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretäre und Revisoren bei Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen und dem Statistischen Bureau, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

Expeditoren und Registratoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse;

Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;

Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I.);

Vermessungsrevisoren;

Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse I.);

Kanzleisekretäre beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin;

Betriebskontroleure bei der Eisenbahnverwaltung;

Apothekenverwalter an Staatsanstalten.

F. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	1900 ℳ.
Höchstgehalt:	3800 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II.);

Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen;

Vorstand der Schnitzereischule;

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.).

F. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt:	1900 ℳ.
Höchstgehalt:	3500 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I.);

Revisoren bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommissären;

Kanzleisekretäre, soweit nicht in F. 3 genannt;

Zeichner (Gehaltsklasse I.);

Oberbuchhalter der Bezirksfinanzverwaltung;

Obergrenzkontroleure;
Zollverwalter (Gehaltsklasse I.);
Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse II.);
Stationskontroleure und Telegraphenkontroleure bei der Eisenbahnverwaltung.

F. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt:	1000 ℳ.
Höchstgehalt:	2200 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bezirksthierärzte.

F. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	500 ℳ.
Höchstgehalt:	1200 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	125 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bezirksassistenzärzte.

F. Ord.-Zahl 8.

Fester Gehalt: 900 ℳ.

Badeärzte.

Anmerkung zu Abtheilung F.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung F. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 100 ℳ.
2. Wegen der Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Ord.-Zahl 5) vergl. Anmerkung 2 zu Abtheilung E.

3. In die erste Gehaltsklasse der Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Ord.-Zahl 4) kann der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Beamten dieser Art einrücken. Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbelehrer der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Gewerbelehrer vorrücken.
4. Die vor dem 1. Januar 1893 als Stationskontroleure (Gehaltsklasse I.) angestellten Beamten, die jetzt zu den Beamten unter Ord.-Zahl 5 (Stationskontroleure) gehören, können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung F. Ord.-Zahl 6 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
5. Bei den Bezirksassistenzärzten (Ord.-Zahl 7) ist der tarifmäßige Anfangs-, bei den Badeärzten (Ord.-Zahl 8) der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.
6. Den Bezirksthierärzten (Ord.-Zahl 6) wird für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 400 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 200 ℳ übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
8. Auf die Bezirksassistenz- und Badeärzte (Ord.-Zahl 7 und 8) und auf die Bezirksthierärzte (Ord.-Zahl 6) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. die Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II. (Ord.-Zahl 4) jährlich 200 ℳ;
   b. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei und mehr etatmäßigen Gewerbelehrern (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 ℳ, an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben jährlich 200 ℳ;
   c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I. (Ord.-Zahl 3), bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 300 ℳ, sonst jährlich 150 ℳ;
   d. der als Sportelvisitator verwendete Revisor der Steuerdirektion (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 ℳ.

Abtheilung G.

G. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1 800 ℳ.
Höchstgehalt: 3 700 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle;

Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirthschaftlich-botanischen und landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulinstituten und ähnlichen Anstalten, auch bei dem Statistischen Bureau;

Obstbaulehrer;

Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen;

Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle.

G. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1 800 ℳ.
Höchstgehalt: 3 400 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Revisionsgeometer;

Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse II.), Trigonometer;

Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.);

Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung.

G. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 1700 ℳ.
Höchstgehalt: 3000 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten.

G. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: 1600 ℳ.
Höchstgehalt: 2900 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof;
Revidenten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;
Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II.);
Zahlmeister des Gendarmeriekorps;
Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse) Gehaltsklasse II.

G. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ.
Höchstgehalt: 2800 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und dem Statistischen Bureau;
Betriebssekretäre und Betriebsassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung;
Registratur- und Expeditureassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und höheren Behörden, bei dem Geheimen Kabinet, der Gesandschaft in Berlin und dem Generallandesarchiv.

Buchhalter bei Zentralkassen, Bezirks- und Staatsanstaltenkassen, Zentralanstalten der Eisenbahn, Universitätskassen und Universitätsanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten;
Katastergeometer;
Vermessungsassistenten;
Brauereiverrechner, Schloßkassier (Domänenverwaltung);
Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärassistenten;
Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren.

G. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt:	1500 ℳ.
Höchstgehalt:	2600 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.);
Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
Polizeiaktuare;
Gemeinderechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären.

G. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	1400 ℳ.
Höchstgehalt:	2200 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Verwaltungsassistenten bei Zentralkassen, Hochschulen, der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen, Staatsanstaltenverwaltungen, der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale, der Uhrmacherschule, dem Statistischen Bureau, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
Aktuare bei Hochschulen;
Expeditions- und Telegraphenassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Anmerkung zu Abtheilung G.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung G. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 100 ℳ.
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 5, 6 und 7 (mit Ausnahme der Grenzkontroleurstellen) und die regelmäßig von da aus erreichbaren Stellen dieser Abtheilung sind nur solchen Beamten zugänglich, welche mindestens eine Prüfung als — je nach der Verwendungsart — Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Geometer, Aktuar abgelegt haben; im Uebrigen vergleiche Tarifabtheilung J. Ord.-Zahl 3 und 6.
3. Nach Ord.-Zahl 2 gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.
4. Bei den Katastergeometern umfassen die in Ord.-Zahl 5 genannten Beträge für den Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes. Bei der Ergänzung ihres Gebührenertrages im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung, die nur in Erkrankungsfällen stattfindet, kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 ℳ zu Grunde gelegt werden.
5. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 150 ℳ übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
6. Dienstzulagen erhalten:
   a. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern jährlich 400 ℳ, an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben 200 ℳ;
   b. die in Ord.-Zahl 2 genannten Beamten aus der Klasse der geprüften Geometer in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 ℳ stellen;
   c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II. (Ord.-Zahl 4), die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendet sind, jährlich 300 ℳ;
   d. der Zahlmeister des Gendarmeriekorps (Ord.-Zahl 4) jährlich 250 ℳ und nach fünfjährigem Bezug derselben im Ganzen jährlich 500 ℳ;
   e. von den Vorständen der Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter (Zollverwalter, Ord.-Zahl 4) die Inhaber der acht wichtigsten Stellen, soweit sie nicht der Gehaltsklasse I. angehören, jährlich 200 ℳ;
   f. Revisionsinspektoren, Grenzkontroleure und Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen, auch die als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen am Sitz von Hauptämtern verwendeten Hauptamtsassistenten und Revisionsinspektoren (Ord.-Zahl 5) jährlich 200 ℳ;
   g. 10 Registratoren oder Polizeiaktuare bei Bezirksämtern (Ord.-Zahl 6),
      10 Registratoren oder Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.) bei Amtsgerichten (Ord.-Zahl 6),
      30 Beamte der Ord.-Zahl 5 aus dem Geschäftskreise des Finanzministeriums und
      10 solche Beamte aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung jährlich 200 ℳ

Abtheilung H.

H. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1700 ℳ.
Höchstgehalt: 3000 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau- und Eisenbahnverwaltung, der Landesgewerbehalle, ferner an den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten;
Oekonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten;
Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

H. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1600 ℳ.
Höchstgehalt: 2700 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.);
Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;
Zeichner (Gehaltsklasse II.);
Werkmeister bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei anderen staatlichen Betrieben.

H. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	1600 ℳ.
Höchstgehalt:	2500 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen- und Münzverwaltung;
Filialmagazinsmeister.

H. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	1600 ℳ.
Höchstgehalt:	2400 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I.);
Bahnmeister;
Telegraphenmeister;
Stationsmeister;
Schiffskapitäne.

H. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt:	1500 ℳ.
Höchstgehalt:	2100 ℳ.
Anfangszulage:	120 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	120 ℳ. nach je 3 Jahren.

Straßenmeister;
Brückenmeister;
Dammmeister;
Kulturoberaufseher (Wasser- und Straßenbauverwaltung, Domänenverwaltung).

H. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1400 ℳ.
Höchstgehalt: 2100 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Lokomotivführer.

H. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ.
Höchstgehalt: 2000 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Gendarmerie-Oberwachtmeister.

H. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 2000 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Zugmeister.

H. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 1800 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtsschreibereigehilfen.

H. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 1750 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 100 ℳ. nach je 3 Jahren.

Hauslehrerinnen der Weiberstrafanstalt.

H. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: 1100 ℳ.
Höchstgehalt: 1500 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 100 ℳ. nach je 3 Jahren.

Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.

H. Ord.-Zahl 12.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Hilfslehrer an Hochschulen, soweit nicht nach Abtheilung F. gehörig;
Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung;
Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen.

Anmerkung zu Abtheilung H.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung H. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 50 ℳ.
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die geprüften Aktuare bestimmt; vergl. Anmerkung 2 zu Tarifabtheilung J.
3. Als Werkmeister bei andern staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 2) können Inhaber besonders wichtiger Maschinistenstellen (Abtheilung J. Ord.-Zahl 5) angestellt werden, welche die Befähigung zum Lokomotivführer oder Werkführer der Eisenbahnverwaltung erlangt oder mindestens durch Absolvirung einer technischen Mittelschule ihre höhere Qualifikation dargethan haben.

4. Auf die unter Ord.-Zahl 12 genannten Hilfslehrer findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
5. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 4 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 250 ℳ gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrages im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2 100 ℳ zu Grunde gelegt werden.
6. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Lokomotivführern (Ord.-Zahl 6) mit 400 ℳ, Zugmeistern (Ord.-Zahl 8) mit 300 ℳ, bei Schiffskapitänen (Ord.-Zahl 4) mit 200 ℳ.
7. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens angerechnet bei Aktuaren (Ord.-Zahl 9), soweit ihre Bezüge als Kostenbeamte oder Sportelextrahenten den Betrag von 100 ℳ übersteigen; ferner bei Kulturoberaufsehern der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Ord.-Zahl 5) mit 800 ℳ, Dammmeistern am Rhein und Straßenmeistern (Ord.-Zahl 5) mit 550 ℳ, Dammmeistern an Binnenflüssen mit 350 ℳ.
8. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 ℳ erhalten Stationsmeister und Schiffskapitäne (Ord.-Zahl 4), Gendarmerieoberwachtmeister (Ord.-Zahl 7), Zugmeister (Ord.-Zahl 8).
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. die Steuereinnehmer (Ord.-Zahl 2) in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern jährlich 150 ℳ, nach zehnjährigem Bezug derselben 300 ℳ;
   b. die Bahnmeister (Ord.-Zahl 4) der 18 wichtigsten Bezirke und zwar 6 jährlich 200 ℳ, 12 jährlich 100 ℳ;
   c. die Gendarmerieoberwachtmeister (Ord.-Zahl 7) jährlich 150 ℳ;
   d. Aktuare (Ord.-Zahl 9) bei Staatsanwaltschaften jährlich 100 ℳ, nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 ℳ;
   e. die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen (Ord.-Zahl 11) jährlich 100 ℳ.

Abtheilung J.

J. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1400 ℳ.
Höchstgehalt: 2800 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorsteher der Eisenbahnbilletdruckerei.

J. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ.
Höchstgehalt: 2300 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Oberaufseher bei Strafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Münzmechanikus.

J. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 1400 ℳ.
Höchstgehalt: 2300 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Kanzleiassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof;
Bureauassistenten bei den vorgenannten Behörden und beim Statistischen Bureau.

J. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: 1450 ℳ.
Höchstgehalt: 2100 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.);
Magazins-, Betriebs- und Werkaufseher und Salinenschreiber bei der Salinenverwaltung, auch Betriebsaufseher bei dem Steinbruchbetrieb in Vormberg;
Hafenmeister;
Bahnexpeditoren II. Klasse.

J. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1400 ℳ.
Höchstgehalt: 2100 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Aufseher bei der Landesgewerbehalle und bei den Kunstgewerbeschulen;
Maschinisten bei staatlichen Betrieben;
Verwalter und Hausmeister bei der Badanstaltenverwaltung.

J. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1300 ℳ.
Höchstgehalt: 2100 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bureauassistenten, soweit nicht unter einer andern Ordnungszahl der Abtheilung J. besonders genannt.

J. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	1250 ℳ.
Höchstgehalt:	2000 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralkassen;
Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei den Hochschulen und deren Instituten;
Werkschreiber, Billetdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung;
Maschinenleiter bei der Dampfschifffahrt.

J. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt:	1250 ℳ.
Höchstgehalt:	1950 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Oberpedelle an Universitäten;
Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.).

J. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt:	1200 ℳ.
Höchstgehalt:	1900 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie;
Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten;
Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten;
Schifffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee;

Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und bei Bezirksgeometern;
Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern;
Nebenzollamtsassistenten;
Küfermeister (Domänenverwaltung);
Platzsteuermann.

J. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt:	1150 ℳ.	
Höchstgehalt:	1850 ℳ.	
Anfangszulage:	150 ℳ.	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ.	nach je 3 Jahren.

Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Bauaufseher (beim Hochbau).

J. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt:	1400 ℳ.	
Höchstgehalt:	1800 ℳ.	
Anfangszulage:	100 ℳ.	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ.	nach je 3 Jahren.

Polizeiwachtmeister;
Gendarmeriewachtmeister;
Steueroberaufseher.

J. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt:	1150 ℳ.	
Höchstgehalt:	1800 ℳ.	
Anfangszulage:	150 ℳ.	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ.	nach je 3 Jahren.

Berittene Grenzaufseher;
Revisionsaufseher;
Schleußenwarte.

Anmerkung zu Abtheilung J.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung J. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 50 ℳ.
2. Die — abgesehen von den Kanzleiassistenten — im Registratur-, Expeditur- ꝛc. Dienste der Zentralstellen und sonstigen Behörden, auch im Bezirksdienste verwendeten Assistenten ꝛc., deren Einreihung in Tarifabtheilung G. und H. nach Anmerkung 2 daselbst nicht zulässig ist, werden je nach der Art oder der Stelle ihrer Verwendung in die Tarifabtheilung J. Ordnungszahl 3 oder 6 als Bureauassistent eingereiht. Soweit ein Beamter auf Grund der Vorschriften der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 in eine Kategorie der Tarifabtheilung G. oder H. eingereiht worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
3. Maschinisten bei staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 5), die vor dem 1. Januar 1893 als Maschinisten I. Klasse (Abtheilung J. Ord.-Zahl 2 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888) etatmäßig angestellt waren, können im Gehalt ausnahmsweise bis auf den Betrag von 2700 ℳ. vorrücken.
4. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 8 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 170 ℳ. gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 ℳ. zu Grunde gelegt werden.
5. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Maschinenleitern (Ord.-Zahl 7) mit 200 ℳ.
6. Den Oberpedellen (Ord.-Zahl 8) wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.
7. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 ℳ. erhalten Oberpedelle (Ord.-Zahl 8), Oberaufseher (Ord.-Zahl 2 und 9), Platzsteuermann (Ord.-Zahl 9), Aufseher I. Klasse (Ord.-Zahl 10), Gendarmeriewachtmeister und Steueroberaufseher (Ord.-Zahl 11), berittene Grenzaufseher und Revisionsaufseher (Ord.-Zahl 12).
8. Polizeiwachtmeister (Ord.-Zahl 11) erhalten zur Beschaffung der Dienstkleidung einen Pauschbetrag von jährlich 100 ℳ. unter Aufnahme dieses Betrages in den Einkommensanschlag.
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. der Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus (Ord.-Zahl 2) nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 100 ℳ.;
   b. Bureauassistenten bei Ministerien ꝛc. (Ord.-Zahl 3) jährlich 200 ℳ., Bureauassistenten der Ord.-Zahl 6 jährlich 100 ℳ.;
   c. Kanzleiassistenten bei Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) jährlich 100 ℳ., nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 ℳ.;
   d. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 10), die einen Gewerbszweig leiten, jährlich 100 ℳ.;
   e. Strafanstaltsaufseher (Ord.-Zahl 10) für den Meßnersdienst jährlich 50 ℳ.;
   f. Polizei- und Gendarmeriewachtmeister (Ord.-Zahl 11) für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 250 ℳ., andere Gendarmeriewachtmeister jährlich 150 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abtheilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1200 ℳ.
Höchstgehalt: 1700 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Billetausgeber I. Klasse;
Oberschaffner;
Wagenrevidenten;
Steuermänner.

K. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 1650 ℳ.
Anfangszulage: 160 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Polizeisergeanten;
Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.);
Badmeister, Trinkhalleverwalter, Theatermeister, Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	1 100 ℳ.	
Höchstgehalt:	1 650 ℳ.	
Anfangszulage:	150 ℳ.	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ.	nach je 4 Jahren.

Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau;

Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle;

Kassendiener bei den Zentralkassen;

Gefangenwärter;

Hausmeister, Pedelle, Gärtner, Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten;

Hauswart der vereinigten Sammlungen;

Stempelverwaltungsgehilfe;

Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung).

K. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	950 ℳ.	
Höchstgehalt:	1 650 ℳ.	
Anfangszulage:	150 ℳ.	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ.	nach je 3 Jahren.

Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Güteraufseher (Gehaltsklasse I.);

Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1 200 ℳ.
Höchstgehalt: 1 600 ℳ.
Anfangszulage: 160 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Steueraufseher;
Lokomotivheizer;
Schiffsheizer;
Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungengebäude;
Kassiererinnen, Badwärter, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1 100 ℳ.
Höchstgehalt: 1 500 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Zolleinnehmer (auch als Ansagepostenverwalter).

K. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1 000 ℳ.
Höchstgehalt: 1 450 ℳ.
Anfangszulage: 120 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren

Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner):
bei Landeskommissären;
bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften;
bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
bei Hochschulen;
bei der Landesgewerbehalle und deren Filiale, der Uhrmacherschule, der Schnitzereischule;
bei den Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkeschule, den Mittelschulen, den Lehrerbildungsanstalten;
bei Bezirksfinanzstellen;

Steuerboten;
Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher;
Münzgehilfen;
Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung;
Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt:	900 ℳ.
Höchstgehalt:	1450 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Schaffner.

K. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt:	1150 ℳ.
Höchstgehalt:	1400 ℳ.
Anfangszulage:	100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	100 ℳ. nach je 4 Jahren.

Schutzmänner.

K. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt:	1100 ℳ.
Höchstgehalt:	1400 ℳ.
Anfangszulage:	100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	100 ℳ. nach je 4 Jahren.

Gendarmen.

K. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: 900 ℳ.
Höchstgehalt: 1300 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Arbeitslehrer bei der Blindenerziehungsanstalt;
Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte, Brunnenmeister und Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten;
Wirthschafterin bei der Obstbauschule;
Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener.

K. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt: 800 ℳ.
Höchstgehalt: 1200 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen bei Universitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.

K. Ord.-Zahl 13.

Anfangsgehalt: 800 ℳ.
Höchstgehalt: 1200 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 100 ℳ. nach je 4 Jahren.

Güteraufseher (Gehaltsklasse II.);
Gartenaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 14.

Anfangsgehalt:	700 ℳ.
Höchstgehalt:	1 100 ℳ.
Anfangszulage:	80 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	80 ℳ. nach je 4 Jahren.

Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus; Forstwarte (Gehaltsklasse I.).

K. Ord.-Zahl 15.

Anfangsgehalt:	700 ℳ.
Höchstgehalt:	1 000 ℳ.
Anfangszulage:	60 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	60 ℳ. nach je 4 Jahren.

Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.

K. Ord.-Zahl 16.

Anfangsgehalt:	700 ℳ.
Höchstgehalt:	950 ℳ.
Anfangszulage:	50 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	50 ℳ. nach je 4 Jahren.

Weichenwärter und Bahnwärter.

K. Ord.-Zahl 17.

Anfangsgehalt:	600 ℳ.
Höchstgehalt:	800 ℳ.
Anfangszulage:	50 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	50 ℳ. nach je 4 Jahren.

Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten;
Forstwarte (Gehaltsklasse II.);
Güteraufseher (Gehaltsklasse III.).

Anmerkung zu Abtheilung K.

1. Bei der Ernennung eines Schutzmanns (Ord.-Zahl 9) zum Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) wird eine Beförderungszulage von 50 ℳ gewährt.
2. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Oberschaffnern (Ord.-Zahl 1) mit 300 ℳ, Steuermännern (Ord.-Zahl 1) mit 150 ℳ, Lokomotivheizern (Ord.-Zahl 5), Wagenwärtern (Ord.-Zahl 7) und Schaffnern (Ord.-Zahl 8) mit 200 ℳ, Schiffsheizern (Ord.-Zahl 5), Schleppschiffführern, Schiffskassieren und Untersteuermännern (Ord.-Zahl 7) mit 100 ℳ.
3. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens angerechnet:
   a. bei den Badmeistern (Ord.-Zahl 2), den Kassiererinnen, Badwärtern Weißzeugbeschließerinnen und Badaufseherinnen (Ord.-Zahl 5) mit dem hälftigen Betrag;
   b. den Steuerboten (Ord.-Zahl 7) mit dem Jahresdurchschnitt;
   c. den Ständekammerdienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 ℳ;
   d. den Kanzleidienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 ℳ;
   e. den Kassendienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 ℳ;
   f. den Dienern der Bezirksfinanzstellen (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 100 ℳ,
      bei den unter d. und e. Genannten, soweit dadurch der Baargehalt nicht unter 1 400 ℳ,
      bei den unter f. Genannten, soweit er nicht unter 1 300 ℳ sinkt;
   g. den Gefangenwärtern (Ord.-Zahl 3) in dem Maße, daß der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1 150 ℳ sinkt;
   h. den Dienern bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 150 ℳ, soweit dadurch der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1 300 ℳ sinkt;
   i. den Amtsgerichtsdienern (Ord.-Zahl 7) mit Gefängniß- oder mit Hilfsgerichtsvollziehersdienst, soweit die wandelbaren Bezüge den Betrag von 150 ℳ übersteigen.
4. den Bahn- und Weichenwärtern (Ord.-Zahl 16) wird der Genuß freier Wohnung zugesichert.
5. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlage von 50 ℳ erhalten Billetausgeber, Oberschaffner und Steuermänner (Ord.-Zahl 1); Kanzleidiener, Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle, Kassendiener, Gefangenwärter, Hausmeister und Pedelle an Hochschulen, Hauswart der vereinigten Sammlungen (Ord.-Zahl 3); Strafanstalts-, Gefängniß- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4); Steueraufseher (Ord.-Zahl 5); Diener bei Landeskommissären, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Bezirksämtern und Bezirksfinanzstellen, Steuerboten, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher, Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener, Schleppschiffführer, Schiffskassiere und Untersteuermänner (Ord.-Zahl 7); Schaffner (Ord.-Zahl 8); Gendarmen (Ord.-Zahl 10); Nebenzollamts- und Untersteueramtsdiener (Ord.-Zahl 11); ferner im Anschlag von 25 ℳ Bahn- und Weichenwärter.
6. Als Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 100 ℳ, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) jährlich 90 ℳ, unter Aufnahme dieser Beträge in den Einkommensanschlag. Dienstzulagen zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Oberaufseherinnen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erste Aufseherinnen und Aufseherinnen bei den Strafanstalten und dem Arbeitshaus (Ord.-Zahl 11, 14 und 15) jährlich 20 ℳ.

7. Dienstzulagen erhalten ferner:
   a. für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei: Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 200 ℳ, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) und Gendarmen (Ord.-Zahl 10) jährlich 150 ℳ;
   b. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) für den Meßnersdienst jährlich 50 ℳ;
   c. die einen Gewerbszweig leitenden Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4) jährlich 100 ℳ; im Fall der Beförderung zum Aufseher I. Klasse kann der die Beförderungszulage übersteigende Theil dieser Dienstzulage vorerst als Nebengehalt im Sinne von §. 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung belassen werden, sofern nicht der beförderte Beamte alsdann die nach Ziffer 9 d. der Anmerkung zu Abtheilung J. vorgesehene Dienstzulage erhält;
   d. Gendarmen (Ord.-Zahl 10) für die Dauer der Verwendung als Fouriere oder berittene Gendarmen jährlich 150 ℳ, als Stationskommandanten jährlich 100 ℳ., ohne eine Verwendung dieser oder der unter a. bezeichneten Art jährlich 50 ℳ;
   e. von den Zolleinnehmern (Ord.-Zahl 6) die Inhaber der sechs wichtigsten Stellen jährlich 150 ℳ;
   f. die als Oberaufseher verwendeten Hafenaufseher (Ord.-Zahl 7) in Mannheim jährlich 150 ℳ; die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher (Ord.-Zahl 7) jährlich 60 ℳ, diejenigen in Basel und Konstanz jährlich 100 ℳ;
   g. Gärtner und Brunnenmeister (Ord.-Zahl 11) innerhalb des Höchstgehalts jährlich 100 ℳ;
   h. Weichenwärter (Ord.-Zahl 16) als Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes jährlich 100, 125, 160, 200 oder 250 ℳ, außerdem nach vierjährigem Bezug des Höchstgehaltes Dienstzulage von jährlich 50 ℳ.

Gemeinsame Bemerkung

zu verschiedenen Tarifabtheilungen.

Die bei der Versicherungsanstalt Baden, beim Vorstande der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft und bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung angestellten etatmäßigen Beamten werden, soweit sie im Gehaltstarif nicht ausdrücklich genannt sind, nach näherer Bestimmung im Staatsvoranschlag den gleichartigen Beamten bei Kollegialmittelstellen und Zentralkassen gleichgeachtet.

Welche Amtsstellen der badischen Eisenbahnverwaltung für die badischen Beamten im Dienste der Main-Neckarbahn maßgebend sein sollen (Gehaltsordnung §. 19), richtet sich nach der jedesmaligen Bestimmung im Staatsvoranschlag.

Wohnungsgeld-Tarif.

Dienstklasse	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse			
	I.	II.	III.	IV.
	M.	M.	M.	M.
I.	1200	—	—	—
II.	760	550	—	—
III.	620	410	330	250
IV.	480	360	260	180
V.	350	260	200	150
VI.	250	180	140	100

Ortsklassen.

Ortsklasse I: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

Ortsklasse II: Die Gemeinden Brötzingen, Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Käferthal, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim, Triberg, Waldshut, Weinheim, Zell i. W.

Ortsklasse III: Die Gemeinden Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Eppingen, Furtwangen, Gernsbach, Hornberg, Kleinlaufenburg, Lauda, Müllheim, Neckarau, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Radolfzell, Schwetzingen, Singen, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Wertheim, Wiesloch.

Ortsklasse IV: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetz: Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Kunstweinsteuergesetzes vom 21. Juni 1894 betreffend.

Gesetz.

(Vom 9. Juli 1894.)

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der dem Gesetz vom 29. April 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) als Beilage 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung und die als Beilage 4 beigefügte Zusammenstellung der Spezialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1894 und 1895 erleiden die aus der Anlage ersichtliche Aenderung.

Artikel 2.

Um die hiernach festgestellte Mehreinnahme der allgemeinen Staatsverwaltung mit 24 058 ℳ vermindert sich der in Artikel 2 des oben erwähnten Gesetzes festgestellte Fehlbetrag von 5 230 157 ℳ 63 ₰; dieser beträgt somit 5 206 099 ℳ 63 ₰ und mit Hinzurechnung des

durch Gesetz vom 21. Juni 1894 festgestellten Nachtrags über einen außerordentlichen Aufwand von 6480 ℳ. schließlich 5212579 ℳ. 63 ₰. Die zur Deckung dieser Summe erforderlichen Mittel sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu St. Blasien, den 9. Juli 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Anlage.

Die in Beilage 1 und 4 des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 aufgeführten Ausgaben und Einnahmen werden unter den nachbezeichneten Abtheilungen und Titeln durch die beigefügten Beträge ersetzt:

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
I. Allgemeine Staatsverwaltung.		
(Beilage 1 des Finanzgesetzes.)		
Ausgabe.		
A. Staatsministerium.		
Titel I. (unverändert)	1 876 269	—
„ II.	121 652	800
„ III. (unverändert)	14 081 208	—
„ IV. desgl.	500 000	—
„ V. desgl.	37 380	—
„ VI. desgl.	50	—
Summe A. . .	16 616 559	800
B. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel I.	118 197	—
„ II.	40 640	4 320
„ III.	40 018	—
„ IV. (unverändert)	26 628	—
„ V. desgl.	14 204	—
Summe B. . .	239 687	4 320

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I.	153 919	20 250
„ II.	187 600	700
„ III.	806 593	90
„ IV.	221 693	440
„ V.	2 236 368	93 940
„ VI. (unverändert)	1 329 920	—
„ VII.	1 251 525	2 460
„ VIII.	346 832	2 400
„ IX.	8 027 194	14 377
„ X.	210 568	3 600
„ XI.	8 670	—
„ XII. (unverändert)	49 972	—
Summe C. . .	14 830 854	138 257
D. Ministerium des Innern.		
Titel I.	229 530	—
„ II.	60 012	—
„ III.	54 194	—
„ IV.	173 060	200
„ V.	35 550	—
„ VI. (unverändert)	1 950	—
„ VII. desgl.	1 820	—
„ VIII. desgl.	16 800	—
„ IX.	3 906 470	940
Uebertrag . .	4 479 386	1 140

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
D. Ministerium des Innern.		
Uebertrag . .	4 479 386	1 140
Titel X.	877 172	700
„ XI.	53 591	—
„ XII.	1 404 756	—
„ XIII.	114 784	—
„ XIV.	82 560	—
„ XV.	116 160	—
„ XVI.	427 280	—
„ XVII.	4 465 906	6 355
„ XVIII. (unverändert)	5 010	—
„ XIX.	18 180	—
„ XX. desgl.	29 420	—
Summe D. . .	12 074 205	8 195
E. Finanzministerium.		
Titel I.	121 352	2 640
„ II.	50 300	100
„ III.	224 252	7 280
„ IV.	4 999 333	1 000
„ V.	570 642	—
„ VI.	3 983 345	5 530
„ VII.	2 216 524	20
„ VIII.	33 399	—
„ IX. (unverändert)	259 050	—
„ X. desgl.	2 750 000	—
„ XI. desgl.	3 561 700	3 700
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse für 1895 ℳ in Ausgabe 2 176 868		
Titel XII.	17 070	—
„ XIII. (unverändert)	4 659	—
Summe E. . .	18 791 626	20 270

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
F. Oberrechnungskammer.	101 593	2 000
Wiederholung.		
Summe A. . .	16 616 559	800
„ B. . .	239 687	4 320
„ C. . .	14 830 854	138 257
„ D. . .	12 074 205	8 195
„ E. . .	18 791 626	20 270
„ F. . .	101 593	2 000
Summe der Ausgabe	62 654 524	173 842
Gegenüber der Feststellung des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 mit	61 998 311	
Mehr-Ausgabe	656 213	
dazu		
Außerordentlicher Etat.		
D. Ministerium des Innern.		
Titel XI. §. 3 a. Beiträge zu der Versorgung der Rathschreiber für 1894/95 zusammen .	60 000	
Summe der Mehrausgabe	716 213	

		Ordentlicher Etat 1895.
Einnahme.		M.
A. Staatsministerium.		
Titel I. (unverändert) . . .		12 414 680
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I.		725 462
„ II.		846 053
„ III. (unverändert) . . .		3 311 233
Summe B. . .		4 882 748
C. Ministerium des Innern.		
Titel I. (unverändert) . .		1 700
„ II.		591 190
„ III.		1 012 682
„ IV.		73 296
„ V. (unverändert) . .		290
„ VI.		16 570
„ VII.		8 750
„ VIII.		1 125 576
Summe C. . .		2 830 054
D. Finanzministerium.	für 1894.	
Titel I. . .	8 024 478 M.*)	8 029 803
„ II. . .	943 242 „ *)	943 792
„ III.		
1. Direkte Steuern	12 619 874 „	12 619 874
2. Indirekte „	11 137 512 „ *)	11 137 512*
3. Justiz- u. Polizeigefälle . .	4 531 395 „ *)	4 531 395*
Uebertr. Tit. III.	28 288 781 M.	28 288 781
„ D. . .	8 967 720 „	8 973 595

*) unverändert.

		Ordentlicher Etat. 1895.
D. Finanzministerium.	für 1894.	M.
Uebertr. D. . . .	8 967 720 M.	8 973 595
„ Tit. III.	28 288 781 M.	28 288 781
4. Verschiedene Einnahmen .	306 524 „ *)	307 901
	28 595 305 M.	28 596 682
Titel IV. . .	2 259 287 „ *)	2 402 047
„ V. . .	26 717 „ *)	26 717*
„ VI. . .	712 247 „ *)	742 977
Summe D. .	40 561 276 M.	40 742 018
E. Oberrechnungskammer . .		291
Wiederholung.	für 1894.	
Summe A.		12 414 680
„ B.		4 882 748
„ C.		2 830 054
„ D.	40 561 276 M.	40 742 018
„ E.		291
Summe der Einnahme . . .	60 299 668 M.	60 869 791
Gegenüber der Feststellung des Finanzgesetzes v. 29. April 1894 mit	60 019 668 M.	60 409 520
Mehr-Einnahme	280 000 M.	460 271
		740 271 M.
Verglichen mit obiger Mehrausgabe von . . .		716 213 „
bleibt Mehr-Einnahme . .		24 058 M.

*) unverändert.

	Ordentlicher Etat 1895.
	M.
II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.	
(Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Ausgabe.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1. Eigentlicher Betrieb.	
Titel I.	7 513 295
„ II.	7 907 720
(Titel III. bis IX. unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Summe I., 1 . .	32 929 565
1a. Werkstättenbetrieb.	
Titel I.	225 955
„ II.	2 673 150
(„ III. unverändert)	
Summe I., 1a. . .	5 472 025
1b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	
(Unverändert.)	7 607 970
Hierzu Summe I., 1. . . .	32 929 565
„ „ I., 1a. . . .	5 472 025
Summe I. . .	46 009 560
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.	
Titel I.	86 720
„ II.	80 250
(„ III. bis VII unverändert)	
Summe II. . .	339 170

	Ordentlicher Etat 1895.
	M.
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Titel I.	63 935
(Titel II. bis VI. unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Titel VII.	4 749 405
Summe IV. . .	43 002 668
V. Badanstaltenverwaltung . .	298 974
Einnahme.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1. Eigentlicher Betrieb.	
(Titel I. bis V. unverändert.)	
„ VI.	922 485
Summe I., 1 . .	47 204 985
1a. Werkstättenbetrieb .	5 472 025
1b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	
(Unverändert.)	7 607 970
Summe I. . .	60 284 980
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	870 830
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Titel I. }	8 476 988
„ II. }	
„ IV.	18 375 680
(„ III., V. und VI. unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Summe V. . .	43 002 668
VI. Badanstaltenverwaltung . .	298 482

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Kunstweinsteuergesetzes vom 21. Juni 1894 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293) und zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Juni 1892, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 300), wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Erlaubniß zur Darstellung von Kunstwein als Haustrunk in Wirthschafts-, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, sowie in Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, wird nur ertheilt, wenn die Inhaber dieser Keller und Räume selbsterzeugten Wein im Sinne des Artikel 29 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 einlegen und einen guten steuerlichen Ruf haben.

§. 2.

Wer diese Erlaubniß zu erhalten wünscht, hat dies der Steuereinnehmerei seines Wohnorts schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung ist nach näherer Vorschrift der Steuerdirektion aufzustellen und in doppelter Fertigung unter Benützung von Formularen, die von den Steuereinnehmereien unentgeltlich abgegeben werden, einzureichen.

§. 3.

Die Anmeldung muß insbesondere enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Anmeldenden;
b. die Bezeichnung der Keller und Räume, in denen der Kunstwein dargestellt und gelagert werden soll;
c. die Zahl der Personen, an die der darzustellende Kunstwein verabreicht werden soll, und zwar, gesondert nach männlichen und weiblichen Personen, die Zahl der zu dem Hausstand des Anmeldenden gehörigen und der ständigen oder unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter;
d. die Menge des Kunstweins, die an die bezeichneten Personen im Laufe eines Jahres verabreicht wird.

§. 4.

Die Menge des Kunstweins, dessen Darstellung gestattet werden soll, wird, nachdem die Gemeindebehörde des Anmeldenden hierüber gehört ist, von der Bezirkssteuerbehörde je für ein Jahr festgesetzt und auf der Anmeldung vermerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Bemessung dieser Menge ist einerseits auf die Produktionsverhältnisse, andrerseits auf den Bedarf jedes Antragstellers Rücksicht zu nehmen.

Die Erlaubniß zur Darstellung des Kunstweins wird auf der Anmeldung ertheilt, deren eine Fertigung dem Anmeldenden ausgehändigt wird.

§. 5.

Diese Erlaubniß berechtigt den Anmeldenden nur zur Darstellung von Kunstwein von der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 bezeichneten Art und zwar in der von der Bezirkssteuerbehörde festgesetzten Menge.

Die Darstellung von jeder anderen Art von Kunstwein in den betreffenden Räumen ist untersagt.

§. 6.

Der auf Grund der ertheilten Erlaubniß dargestellte Kunstwein darf nur als Haustrunk d. h. für die eigene Haushaltung des Anmeldenden und zur Verabreichung an dessen ständige oder unständige landwirthschaftliche Hilfsarbeiter verwendet werden und muß in der Zeit vom Beginn des Herbstes bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bereitet sein. Der Tag des Anfangs und der Beendigung der Darstellung des Kunstweins ist von dem Anmeldenden der Steuereinnehmerei anzuzeigen.

§. 7.

Der dargestellte Kunstwein ist nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde abgesondert von den sonstigen Weinvorräthen zu lagern. Die zur Aufbewahrung desselben dienenden Fässer müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Haustrunk (Kunstwein)" tragen.

§. 8.

Für den innerhalb der durch die ertheilte Erlaubniß gezogenen Grenzen dargestellten Kunstwein werden die in dem Gesetz vom 27. Juni 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend, vorgeschriebenen Abgaben nicht erhoben. Dagegen unterliegt dieser Kunstwein der Besteuerung nach Maßgabe des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes Steuerbefreiung einzutreten hat.

Karlsruhe, den 20. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg